

Vereinbarung

zwischen dem Markt Marktbergel,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Dr. Manfred Kern
- nachstehend Markt genannt -

und dem TSV 1900 Marktbergel,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Frank Philipp
- nachstehend TSV genannt -

wird folgende Vereinbarung über die Förderung des Breitensports (Art. 57 Abs. 1 GO)
- Unterhaltsförderung der Ballsporthalle - geschlossen:

§ 1

Örtliches Sportangebot

1. Der TSV betreibt in Marktbergel eine Ballsporthalle und ist deren Betriebs- und Kostenträger.
2. Der laufende Sportbetrieb kann durch Unterhaltszuschüsse für die Vereinssportanlage "Ballsporthalle" gefördert werden.
3. Der TSV als Träger des örtlichen Sportangebots wird durch die ergänzende kommunale Sportförderung in die Lage versetzt, im Markt geeignete Sportangebote anbieten und realisieren zu können. Eine Förderung kann deshalb gewährt werden, weil der TSV selbst die Ballsporthalle unterhält und somit in eine ungünstigere Konkurrenzsituation zu umliegenden Sportvereinen stehen kann, die ihren Sportbetrieb in gemeindlichen Anlagen abhalten können. Die grundsätzliche besondere Förderungswürdigkeit innerhalb des Breiten- und Freizeitsports ist damit gegeben.

§ 2

Pflichten des TSV

1. Der TSV verpflichtet sich, die Ballsporthalle zeitlich und räumlich einer sportlichen Nutzung mit sozialverträglichem Zugang zur Verfügung zu stellen.
2. Der TSV verpflichtet sich, die Ballsporthalle dem Markt für kommunale Zwecke kostenlos zu überlassen.
3. Der TSV verpflichtet sich, dem Markt ein Mitspracherecht bei der sportlichen Nutzung und der Belegung der Ballsporthalle einzuräumen; die Belange des TSV für den Breiten- und Freizeitsport sind angemessen zu berücksichtigen.
4. Der TSV verpflichtet sich, dem Markt Einsicht in die für den Vollzug dieser Vereinbarung einschlägigen Aktenunterlagen, Bilanzen, Belege, usw. zu gewähren. Dem Markt wird insbesondere das Recht eingeräumt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die vorgenannten Unterlagen nachzuprüfen. Der TSV verpflichtet sich, dem Markt einen Nachweis mit einer Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben für den Unterhalt der Ballsporthalle für das jeweilige Vorjahr vorzulegen.

§ 3 Vorbehalt der Förderung

1. Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder Weiterförderung der Unterhaltskosten besteht ebenso wenig wie eine Verpflichtung des Marktes zur Gewährung einer Förderung dem Grunde und der Höhe nach.
2. Die finanziellen Zuwendungen erfolgen nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.
3. Die Vereinbarung ist stets widerruflich.

§ 4 Förderung

1. Die Förderung wird jährlich nur auf Antrag gewährt.
2. Die Förderung erfolgt für einen bestimmungsgemäßen Zweck (Unterhaltszuschuss für die Ballsporthalle) als Fehlbetragsfinanzierung.
3. Für das laufende Jahr kann auf schriftlichen Antrag des TSV eine pauschale Vorauszahlung in Höhe von höchstens 10.000 € zum Stichtag 01.04. durch den Markt gewährt werden. Die Vorauszahlung wird ohne Rechtsverpflichtung und unter dem Vorbehalt der Rückforderung gewährt.
4. Der TSV stellt den Defizitbetrag für die Unterhaltskosten der Ballsporthalle fest. Der anteilige nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Unterhaltsaufwand berechnet sich wie folgt:
 - a) Der TSV ermittelt die Unterhaltskosten "A" der Ballsporthalle für das Kalenderjahr unter Berücksichtigung nachfolgender Positionen:
 - Hausmeister
 - Reinigung
 - Strom
 - Erdgas
 - Wasser
 - Abwasser
 - Gebäudeversicherung
 - Wartungsverträge
 - Müllbeseitigung
 - b) Von der Kostensumme "A" sind die anrechenbaren Einnahmen des TSV aus den Mitgliedsbeiträgen (12,00 € pro Mitglied/Jahr, Stichtag 31.12.), der Bandenwerbung und der Photovoltaikanlage in Abzug zu bringen (Kostensumme "B").
 - c) Dem Differenzbetrag aus dem laufenden Unterhalt "A" und den Einnahmen "B" ist das Ergebnis aus der Bilanz des Vorjahres gegenüberzustellen, zu gewichten und durch Gemeinderatsbeschluss im Einzelfall eine Fördersumme "C" zu bestimmen. Bei der Beschlussfassung sind im Einzelfall Kosten für Reparaturen bzw. Erneuerungen von Anlagen und/oder Gebäudeteilen durch den Gemeinderat zu berücksichtigen. Die Kostensumme "C" ist mit der Vorauszahlung zu verrechnen; Mehr- oder Minderbeträge sind auszugleichen.

§ 5
Rückabwicklung

1. Sofern der TSV den Unterhalt für die Ballsporthalle vernachlässigt oder ein ordnungsgemäßer Sportbetrieb nicht gewährleistet ist, ist eine Förderung für die Ballsporthalle ausgeschlossen.
2. Zuschüsse sind zurückzuzahlen, insbesondere wenn
 - die Zuwendungen an Dritte wirtschaftlich weitergegeben werden,
 - die allgemeinen oder besonderen Voraussetzungen für die Förderung ganz oder teilweise wegfallen oder sich die für die Bewilligung maßgeblichen Umstände ändern,
 - die Mittel nicht für den bestimmungsgemäßen Zweck verwendet wurden,
 - die Angaben im Antrag nicht zutreffend waren.

Marktbergel,
Markt Marktbergel

Marktbergel,
TSV 1900 Marktbergel

.....
Dr. Manfred Kern
Erster Bürgermeister

.....
Frank Philipp
1. Vorsitzender